

Verkündet

am 31. Januar 1963

2134 062

Schorm, Justizangestellter

als Urkundsbesitzer
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Astrid B. [REDACTED], N. [REDACTED] (City)
[REDACTED] E. [REDACTED] Street, USA,

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Industriekaufmann Horst H. [REDACTED],
B. [REDACTED], P. [REDACTED] Allee [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Mörr, Liesecke und Dr. Reinicke für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. Januar 1962 insoweit aufgehoben, als es sich zur Sache verhält und der Beklagten Kosten auferlegt.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 16. Januar 1961 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt, soweit sie nicht auf Grund des Berufungsurteils die Friedrich B. [REDACTED] Schraubenindustrie und Fassondreherei GmbH zu tragen hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Frühjahr 1954 waren die Mutter und die Tante der Beklagten (Charlotte B. [REDACTED] und Anna Be. [REDACTED]) neben drei weiteren Personen die Gesellschafter der Friedrich Bu. [REDACTED] Schraubenindustrie und Fassondreherei GmbH. Der Kaufmann Helmuth S. [REDACTED] war bereit, die Geschäftsanteile aller fünf Gesellschafter zu kaufen und für je 5.000 DM Geschäftsanteile 333,33 DM zu zahlen. Der Notar Dr. J. [REDACTED] in B. [REDACTED] hatte einen dementsprechenden Vertrag entworfen. Am 24. Mai 1954 starb die Tante, am 11. Juni 1954 die Mutter der Beklagten. Die Beklagte, die zur Hälfte Erbin ihrer Mutter geworden ist, steht in ungeteilter Erbengemeinschaft mit Joachim Michael B. [REDACTED]; die Erbfolge nach ihrer Tante ist noch ungeklärt, sie nimmt jedoch an, als Miterbin ihrer Mutter mindestens zu einem Teil an dem Nachlaß der Tante beteiligt zu sein. Bevor es am 20. Juli 1954 zum Verkauf und zur Abtretung der Geschäftsanteile der drei anderen Gesellschafter (Nr. 202 der Urkundenrolle des Notars Dr. J. [REDACTED], Bl. 164 a ff der Registerakten) kam, verpflichtete sich die Beklagte am gleichen Tage zu notariellem Protokoll (Nr. 201 der Urkundenrolle desselben Notars), alle ihr als Erbin ihrer Mutter angefallenen Geschäftsanteile an Helmuth S. [REDACTED] zu übertragen, wofür die in dem zuvor erwähnten Vertragsentwurf niedergelegten Bedingungen maßgebend sein sollten.

Helmuth S. [REDACTED] ist verstorben und von seiner Frau und der gemeinsamen Tochter - sie ist die Ehefrau des Klägers - beerbt worden. Diese ist auch Alleinerbin ihrer inzwischen verstorbenen Mutter geworden. Sie hat in notarieller Urkunde die Geschäftsanteile ihres Vaters und durch schriftliche Abtretungserklärung vom 10. Oktober 1961 auch dessen Ansprüche aus der notariellen Er-

Klärung der Beklagten vom 20. Juli 1954 an den Kläger abgetreten.

Dieser verlangt Abtretung eines Geschäftsanteils von 10.000 DM Zug um Zug gegen Zahlung von 666,66 DM.

Der Klageantrag trägt dem Rechnung, daß der angebliche Anspruch der Beklagten auf Zahlung von 666,66 DM gepfändet worden ist.

Die Beklagte macht geltend, zwischen ihr und Helmut Schneider sei ein rechtswirksamer Kaufvertrag nicht zustande gekommen, da in der notariellen Urkunde selbst kein Preis genannt worden sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

In der Berufungsinstanz hat die Beklagte noch geltend gemacht: Der Kläger sei nicht aktiv legitimiert, da die Abtretung vom 10. Oktober 1961 gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedurft habe. Sie selbst sei nicht passiv legitimiert, da sie sich nicht rechtswirksam verpflichtet habe. Einmal enthalte die Urkunde vom 20. Juli 1954 nur eine einseitige Verpflichtung und keinen Vertrag zum anderen sei die Form des § 15 Abs. 4 GmbHG nicht gewahrt, da der Vertragsentwurf als Anlage zum Protokoll verwendet und nur die "Verhandlung" ihr vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr unterschrieben worden sei. Schließlich habe sie sich im Hinblick auf § 2033 Abs. 2 BGB zur Übertragung eines zum ungeteilten Nachlaß ihrer Mutter gehörenden Geschäftsanteils nicht rechtswirksam verpflichtet können.

Die Berufung hatte in der Sache selbst keinen Erfolg. Ein Teil der Kosten des Rechtsstreits ist jedoch der GmbH auferlegt worden, da sie bis in die Berufungsinstanz



hinein als Klägerin aufgetreten und dann erst der Kläger in den Rechtsstreit eingetreten ist.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Klageabweisungsantrag insoweit weiter, als sie beschwert ist, also nicht, soweit Kosten des Rechtsstreits der GmbH auferlegt worden sind.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte hat sich nicht rechtswirksam verpflichtet.

1. Das Berufungsgericht nimmt an, die Beklagte habe lediglich eine einseitige Verpflichtungserklärung abgegeben. Das ist richtig. Der Notarvertreter, der die Urkunden vom 20. Juli 1954 aufgenommen hat (Dr. R.), hat als Zeuge bekundet, er habe eine "einseitige Verpflichtungserklärung im Sinne von § 15 Abs. 4 GmbHG gewählt", weil eine Abtretung der Geschäftsanteile der Beklagten mangels Kenntnis ihrer Höhe unmöglich gewesen sei. Der Kläger meint allerdings, die Urkunde Nr. 201 habe einen Vertrag zum Inhalt, weil sie außer von der Beklagten auch von Dr. Harald von Si. unterschrieben worden sei. Dr. von Si. hat jedoch zur Verhandlung Nr. 201 keine Erklärungen rechtsgeschäftlichen Inhalts abgegeben. Er hat nur an der Verhandlung Nr. 202 als Vertreter eines anderen, nämlich als Vertreter eines der drei übrigen Gesellschafter, also auf der Verkäuferseite, teilgenommen. Es kann dahingestellt bleiben, ob er hierdurch gehindert war, an der Verhandlung Nr. 201 als Vertreter des Käufers mitzuwirken. Denn in dieser Eigenschaft ist er in dieser Verhandlung nicht aufgetreten. Dr. von Si. wird zwar in der Urkunde Nr. 201 als erschienen aufgeführt; von ihm wird aber nicht gesagt, daß er als Vertreter eines anderen handle. Der Kläger hat auch

nicht behauptet, Dr. von Si [REDACTED] habe ihn gegenüber der Beklagten vertreten oder Vollmacht gehabt, für ihn Erklärungen der Beklagten entgegenzunehmen und die Beklagte vertraglich zu binden. Nach der Urkunde Nr. 201 hat Dr. von Si [REDACTED], dem Notarvertreter persönlich bekannt, die Beklagte vorgestellt und so dem Notar Gewißheit über die Person der Beklagten verschafft. Wenn es dann am Schluß der Urkunde heißt, die Verhandlung sei den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden, und hierauf die Unterschrift sowohl der Beklagten wie die des Dr. von Siebert folgt, so kann dies nach Lage der Dinge nur bedeuten, daß Dr. von Si [REDACTED] mit seiner Unterschrift lediglich das gedeckt hat, was von ihm in der Urkunde gesagt ist, also daß er die Beklagte dem Notar vorgestellt hat.

Auch durch die Inbezugnahme des Vertragsentwurfs wurde die Verhandlung Nr. 201 nicht zu einem Vertrage, denn der Kläger ist zwar in dem Vertragsentwurf als Vertragsbeteiligter aufgeführt, aber er war an der Verhandlung Nr. 201 nicht als solcher beteiligt.

2. Das Berufungsgericht meint, die Einseitigkeit stehe der Gültigkeit der Verpflichtungserklärung nicht entgegen. Es übersieht dabei, daß § 305 BGB bestimmt, daß zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich ist, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Eine einseitige Verpflichtungserklärung läßt § 15 Abs. 4 GmbHG nicht zu, da diese Bestimmung von einer "Vereinbarung" spricht, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird.

3. Auch wenn wie in der Urkunde Nr. 201 niedgelegten Erklärungen der Beklagten als Vertragsangebot auf-

zufassen wären, würde das dem Kläger nichts nützen. Denn seine Rechtsvorgänger und er haben es nicht in der Form des § 15 GmbHG angenommen, und das kann auch nicht mehr geschehen, da eine Offerte der Beklagten inzwischen erloschen wäre.

Die Beklagte ist daher zur Übertragung von Geschäftsanteilen nicht verpflichtet, ohne daß es auf die übrigen Ausführungen des Berufungsgerichts und die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe ankommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Reinicke